

EINGEGANGEN

06. JULI 2021

LANDESTALSPERREN-
VERWALTUNG



Betrieb Oberes Elbtal

LANDESTALSPERRENVERWALTUNG DES FREISTAATES SACHSEN
Am Viertelacker 14 | 01259 Dresden

HAMANN+Krah PartG mbB
stadtplanung architektur
Prießnitzstraße 7
01099 Dresden

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Sabine Menzel

Durchwahl
Telefon: +49 351 40288-301
Telefax: +49 351 40288-190

sabine.menzel@
ltv.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
21.05.2021

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
B20-8613/134/17

Dresden, 02.07.2021

Betriebliche Stellungnahme
Betrieb Oberes Elbtal
Nr. 21 / 070 / 21

(Müglitz / Dohna)

Betreff: **Bauleitplanung der Gemeinde Dohna**
1. Änderung des Bebauungsplans, Gewerbegebiet
Weesensteiner Straße - Vorentwurf
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
sowie Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprü-
fung

Bezug: **Aufforderung zur Stellungnahme**
Schreiben des Planungsbüros vom 21.05.2021



Hausanschrift:
Landestalsperrenverwaltung
des Freistaates Sachsen
Betrieb Oberes Elbtal
Am Viertelacker 14
01259 Dresden

Die Stellungnahme umfasst die nachfolgenden Seiten 2 bis 3.

aufgestellt:

bestätigt:

Menzel
Stellv. Betriebsteilleiterin
Fließgewässer

Leonhardt
stellv. Betriebsleiter
Betriebsleiterin
Betrieb Oberes Elbtal

www.sachsen.de

Bankverbindung:
HypoVereinsbank
IBAN
DE70850200860004407857
BIC HYVEDE33HAN
USt-ID-Nr. DE199521669

* Kein Zugang für elektronisch
signierte sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente



2021/23630



1. Grundlage für die Stellungnahme

Schreiben des Planungsbüros Hamann+Krah PartG mbH vom 21.05.2021 mit folgenden Unterlagen zur 1. Änderung des B-Plans „Gewerbegebiet Weesensteiner Straße“ in Dohna, Vorentwurf i.d.F. vom 12.03.2021 bestehend aus:

- Teil A – Planzeichnung, M 1:500
- Teil B – textliche Festsetzungen
- Begründung

2. Feststellungen

Der Stadtrat der Stadt Dohna hat den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des B-Plans „Gewerbegebiet Weesensteiner Straße“ gefasst. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der TöB wird die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsens (LTV) durch das mit der Aufstellung beauftragte Planungsbüro Hamann+Krah PartG mbH um Stellungnahme (STN) zu beabsichtigten Planungen und sonstigen Maßnahmen sowie um Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten.

Mit der Planänderung zum rechtskräftigen B-Plan sollen die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des Gewerbebestandes geschaffen werden.

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Stadt Dohna an der K8773 / Weesensteiner Straße und wird im Süden von der Müglitz begrenzt. Der Verlauf der rechtsseitigen Uferwand entspricht jedoch nicht durchgängig dem Grenzverlauf des Gewässerflurstücks.

Der ursprünglich im rechtskräftigen B-Plan festgesetzte Unterhaltungsweg wurde näher an die Müglitz verlegt und soll zukünftig auch als Rad- und Wanderweg sowie als Zuwegung für den Solarpark zur Verfügung stehen.

Das anfallende Niederschlagswasser von Dach- und befestigten Flächen soll gesammelt und in die Müglitz eingeleitet werden.

Gemäß der textlichen Festsetzungen sind im südlichen Randbereich des Plangebietes private Grünflächen bzw. Flächen für Wald (Ersatzaufforstung) vorgesehen, welche teilweise im Gewässerrandstreifen sowie im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Müglitz liegen.

Das Überschwemmungsgebiet wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Der Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen liegt 5 cm über der Wasserspiegellage eines HQ 100 (146,40 m ü. NHN gem. uWB LK SOE). Die Flächen des Gewerbegebietes sollen vor Baubeginn bis zu einer Höhe von 147,95 m ü. NHN aufgeschüttet werden, d. h. max. 1,50 bis 2,00 m über Bestands Gelände (liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes).

Aufgrund der aktualisierten Datenlage (Daten der LTV) ergibt sich jedoch ein neuer Sachstand, so dass bei einem Durchfluss HQ 100 eine wesentlich größere Fläche eingestaut wird (s. Anlage 1). Infolgedessen gelten für das Plangebiet die gesetzlichen Regelungen für Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 WHG i. V. m. § 74 SächsWG. Die aktuelle Wasserspiegellagenberechnung der LTV basiert auf dem digitalen Geländemodell von 2015 und der Vermessung von 2017.

Die Müglitz ist ein Gewässer 1. Ordnung und wird durch die Landestalsperrenverwaltung, Betrieb Oberes Elbtal (LTV) unterhalten.

Das Flurstück 836a der Gemarkung Dohna (Gewässerlauf/-randstreifen der Müglitz) befindet sich im Eigentum des Freistaates Sachsen.

3. Stellungnahme

Dem Vorentwurf des o. g. B-Planes wird aus Sicht der LTV als Unterhaltungspflichtige des Gewässers grundsätzlich zugestimmt, wenn die im Rahmen des Vororttermins am 23.06.2021 getroffenen, nachfolgend aufgeführten Festlegungen berücksichtigt werden (Teilnehmer: Herr Leroff, Herr Bürgermeister Müller, Projektbeauftragter Gewerbegebiet, IB Karsch, LTV):

- Der ursprünglich nur für Unterhaltungszwecke der LTV geplante Weg kann in Richtung Müglitz verlegt werden, wenn
 - der Abstand zwischen Uferwand (einschl. Hinterfüllbereich) und Außenkante Wegbankett mind. 10,00 m beträgt,
 - die Breite 3,50 m und die zulässige Belastung 12 t beträgt,
 - die Wegführung über das Flurstück des Freistaates Sachsen minimal ist und nur einen Bereich betrifft, welcher für die Gewässerunterhaltung unschädlich ist,
 - die Anbindung an die Weesensteiner Straße in der südöstlichen Ecke des Gewerbegebietes aufgrund der topografischen Gegebenheiten (großer Höhenunterschied zwischen Straße und Grünfläche) eine Anrampung erhält, die ein gefahrloses Ein- und Ausfahren ermöglicht und
 - der Weg künftig öffentlich gewidmet wird.
- In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die LTV beabsichtigt, die südöstlich zwischen Ufermauer und zukünftigen Weg liegende Teilfläche des Flurstücks 857/2 zu erwerben (Anbahnung, lfd. Verfahren).
Es ist zu prüfen, ob dieser Bereich aus dem Geltungsbereich des B-Planes herausgelöst werden kann.
- Das anfallende Niederschlagswasser ist vorzugsweise in die Bodelitz einzuleiten, um eine weitere Rohrdurchführung durch die Uferwand der Müglitz zu vermeiden.
- Aufgrund der aktualisierten Daten bzgl. HQ 100 bzw. Überschwemmungsgebiet ist zu prüfen, wie sich die Geländeaufschüttung im Bereich der Sanierungszone auf die aktuelle Wasserspiegellage HQ 100 auswirkt und ob daraus ggf. ein Retentionsraumausgleich resultiert bzw. ob eine Anpassung der festgesetzten Bezugshöhe für die baulichen Anlagen erforderlich ist.
- Gemäß § 78a Absatz 1 Satz 6 WHG ist das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit sie den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 6 und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen, untersagt. Dieser Bestimmung wird aus Sicht der LTV bei der Festsetzung der Ersatzaufforstungsfläche als Waldfläche, die zum Teil bis an die Ufermauer heranreicht, nicht entsprochen.
Eine Waldfläche insbesondere im Bereich des Gewässerrandstreifens (10 m) führt außerdem zu erheblichen Beeinträchtigungen bei der Durchführung erforderlicher Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer sowie an den dort befindlichen Anlagen. Die LTV lehnt deshalb die Festsetzung einer Waldfläche im Bereich des Gewässerrandstreifens ab.

Ende der Eintragung

Aktuelles Überschwemmungsgebiet HQ 100 Müglitz

Quelle:

Zweidimensionales hydrodynamisch-numerisches Strömungsmodell der Müglitz zwischen HRB Lauenstein und der Mündung in die Elbe (ca. Fluss-0+000 bis 38+290); Inros Lackner GmbH, Dezember 2019

